

**KUA:
Verkürztes Verfahren zur Einholung der Zustimmung der zuständigen
Fachgewerkschaft**

- 1) Der Arbeitgeber übermittelt den Antrag (das Begehren) an die Landesgeschäftsstelle des AMS. Dem Begehren beizuschließen ist die Sozialpartnervereinbarung in der Form des von den Sozialpartnern entworfenen Vertragsmusters. Die Zustimmung der innerbetrieblichen Partner (Betriebsrat oder einzelne ArbeitnehmerInnen) ist nachzuweisen (Unterschrift auf Vertragsdokument oder anders).
- 2) Die AMS Landesgeschäftsstellen legen unverzüglich einen Förderfall im IT-System des AMS an.
- 3) Die Bundesgeschäftsstelle des AMS erstellt jede Nacht eine Liste der neu angelegten Förderfälle mit dem NACE-Code (Wirtschaftsklasse) des Arbeitgebers und übermittelt diese Liste an die Mailadresse sozialpolitik@oegb.at. In die erstmals erstellte Liste nimmt das AMS die schon bestehenden Fälle auf.
- 4) Der ÖGB teilt die Förderfälle listenmäßig den zuständigen Fachgewerkschaften zu.
- 5) Die Fachgewerkschaften übermitteln den Landesgeschäftsstellen binnen 48 Stunden Ihre Einwände gegen einzelne Förderfälle an noch bekannt zu gebende Mailadressen oder fordern nähere Unterlagen an.
- 6) Die Landesgeschäftsstellen können daher nach Ablauf des 3. Tages nach Anlegen des Förderfalles davon ausgehen, dass der Förderfall von der Gewerkschaft genehmigt ist, sofern kein Einwand erhoben wurde oder keine Unterlagen angefordert wurden.
- 7) Die Landesgeschäftsstellen bewilligen die Kurzarbeitsbeihilfe, wenn alle sonstigen Voraussetzungen vorliegen oder erteilen die notwendigen Verbesserungsaufträge an die Betriebe.
- 8) Im Fall eines Einwands nach Punkt 5 lehnt die Landesgeschäftsstelle den Antrag ab, mangels Zustimmung der kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer, Im Fall der Anforderung von Unterlagen stoppt die Landesgeschäftsstelle das Bewilligungsverfahren bis zur Übermittlung der Unterlagen an die Gewerkschaft und für eine angemessene Zeit darüber hinaus. Ist diese Zeit abgelaufen, wird das Begehren abgelehnt und der Arbeitgeber ersucht, sich mit der Gewerkschaft wegen der Zustimmung ins Einvernehmen zu setzen.